

02.11.92

A - G - R

22 Seiten

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und
des Bundesministers für Gesundheit

Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

Nach der Loskennzeichnungs-Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1989 (89/396/EWG) (ABl. EG Nr. L 186 S. 21) dürfen u.a. auch Erzeugnisse des Weinbaus nur noch in den Verkehr gebracht werden, wenn die jeweilige Partie (= Los) mit näher vorgeschriebenen Angaben versehen ist.

Diese Richtlinie bedarf der unverzüglichen Umsetzung in deutsches Recht.

Ferner werden die Anlagen 3 und 4 des Weingesetzes geändertem Gemeinschaftsrecht angepaßt sowie Änderungen der Wein-Verordnung und der Schaumwein-Branntwein-Verordnung vorgenommen, die insbesondere durch die Wiedervereinigung sowie Änderungen des Weingesetzes und des Gemeinschaftsrechts notwendig geworden sind.

B. Lösung

Die vorliegende Änderungs-Verordnung enthält die notwendigen Vorschriften, um die vorgenannte Zielsetzung zu erreichen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

Auswirkungen auf die Erzeugerpreise, das Preisniveau und die Verbraucherpreise sind nicht zu erwarten.

02.11.92

A - G - R

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und
des Bundesministers für Gesundheit

Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 731 09 - We 81/92

Bonn, den 2. November 1992

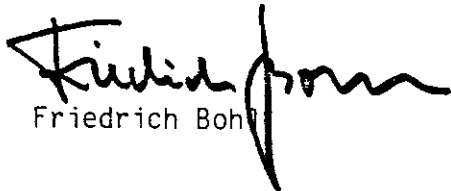
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten und dem Bundesminister für Gesundheit zu erlassende

Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohm

Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften

Vom 1992

Es verordnen

auf Grund des § 14 Abs. 3 Nr. 1, des § 16 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 17 Abs. 1, des § 20 Abs. 6, des § 24 Abs. 1, des § 26 Abs. 1, des § 31 Abs. 6, des § 47a, des § 49 und des § 71a Nr. 3 Buchstabe a und Nr. 4 jeweils in Verbindung mit § 71 Abs. 1 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196), von denen § 14 Abs. 3 Nr. 1, § 26 Abs. 1, § 31 Abs. 6 und § 71a durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1424) und § 47a und § 71 Abs. 1 durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1822) eingefügt oder geändert worden sind, der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit sowie

auf Grund des § 37 Abs. 5, des § 41 Abs. 4, des § 47a und des § 49 jeweils in Verbindung mit § 71 Abs. 2 des Weingesetzes, von denen § 41 Abs. 4 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1424) und § 47a und § 71 Abs. 2 durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1822) eingefügt oder geändert worden sind, der Bundesminister für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Änderung der Wein-Verordnung

Die Wein-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1983 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch § 23 der Verordnung vom 14. Januar 1991 (BGBl. I S. 78), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 7 wird wie folgt gefaßt:

"(7) Die Entscheidung über die Erteilung der Prüfungsnummer ist zurückzunehmen, wenn

1. nachträglich ein Umstand bekannt wird, der der Erteilung einer Prüfungsnummer entgegenstanden hätte,
2. nachträglich ein Umstand eintritt, der der Erteilung einer Prüfungsnummer entgegenstehen würde,
3. der Antragsteller eine ihm auferlegte Aufbewahrung der Probeflaschen nicht vorgenommen oder die Aufbewahrungsfrist nicht eingehalten oder die amtlichen Siegel entfernt hat,
4. der Wein ganz oder teilweise vor Erteilung der Prüfungsnummer abgefüllt in Verkehr gebracht worden ist,
5. für den Wein die vorgeschriebenen Eintragungen in der Weinbuchführung nicht, nicht vollständig oder nicht richtig erfolgt sind."

2. In § 7 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte "und in den bestimmten Anbaugebieten Ahr, Baden, Franken, Rheingau, Rheinhessen, Rheinpfalz und Württemberg geerntet worden sind" gestrichen.

3. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte "an einer in die Augen fallenden Stelle in deutscher Sprache leicht verständlich, deutlich sichtbar, leicht lesbar" durch die Worte "an gut sichtbarer Stelle in deutscher Sprache, leicht verständlich, deutlich lesbar" ersetzt.

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Abweichend von Satz 1 können die Angaben auch in einer anderen leicht verständlichen Sprache angegeben werden, wenn dadurch die Information des Verbrauchers nicht beeinträchtigt wird."

- c) Im neuen Satz 3 werden im zweiten Halbsatz nach dem Wort "Eichgesetz" die Worte "in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 410)" eingefügt.

4. Nach § 18 wird folgende Vorschrift eingefügt:

"§ 19

Angabe des Loses

(zu § 16 Abs. 3, §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 6, 24 Abs. 1, 31 Abs. 6, 47a und 49 des Gesetzes)

(1) Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorener Traubenmost, teilweise gegorener Traubenmost aus eingetrockneten Trauben, Traubensaft, konzentrierter Traubensaft, Wein, Jungwein, mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben, konzentrierter Traubenmost, rektifiziertes Traubenmostkonzentrat, zur Gewinnung von Tafelwein geeigneter Wein, Tafelwein, Likörwein, Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, zur Gewinnung von Qualitätswein b.A. geeigneter Wein, Qualitätswein b.A., Grundwein, weinhaltige Getränke sowie weinähnliche- und schaumweinähnliche Getränke dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit einer Angabe gekennzeichnet sind, aus der das Los zu ersehen ist, zu dem sie gehören. Die Angabe muß aus einer Buchstaben-Kombination, Ziffern-Kombination oder Buchstaben-/Ziffern-Kombination bestehen. Der Angabe ist der Buchstabe "L" voranzustellen, soweit sie sich nicht deutlich von den anderen Angaben der Kennzeichnung unterscheidet.

(2) Ein Los ist die Gesamtheit von Verkaufseinheiten eines Erzeugnisses, das unter praktisch gleichen Bedingungen erzeugt, hergestellt, abgefüllt oder verpackt wurde. Das Los wird vom Erzeuger, Hersteller, Abfüller, Verpacker oder ersten im Inland niedergelassenen Verkäufer des betreffenden Erzeugnisses festgelegt.

(3) Absatz 1 gilt, mit Ausnahme weinhaltiger Getränke, nicht für die dort genannten Erzeugnisse, soweit diese

1. unmittelbar von einem landwirtschaftlichen Betrieb

- a) an Lager-, Aufmachungs-, Abfüll- oder Verpackungsstellen verkauft oder verbraucht werden,
- b) an Erzeugerorganisationen weitergeleitet werden oder
- c) zur sofortigen Verwendung in einem in Betrieb befindlichen Zubereitungs- oder Verarbeitungssystem gesammelt werden,

2. erst in der Verkaufsstätte auf Anfrage des Käufers oder im Hinblick auf ihre alsbaldige Abgabe an den Verbraucher abgefüllt oder verpackt und dort abgegeben werden.

(4) Ferner gilt Absatz 1 nicht für Erzeugnisse,

- 1. bei denen das Mindesthaltbarkeitsdatum unverschlüsselt unter Angabe mindestens des Tages und des Monats in dieser Reihenfolge angegeben ist,

2. die nach § 13 von der Verpflichtung zur Etikettierung befreit sind.

(5) Die Angabe nach Absatz 1 muß gut sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar angebracht sein

1. bei Erzeugnissen in Fertigpackungen auf der Fertigpackung oder einem mit ihr verbundenen Etikett,
2. bei anderen Erzeugnissen auf dem Behältnis oder der Verpackung oder in einem Begleitpapier.

(6) Wird bei inländischem Qualitätswein b.A. die amtliche Prüfungsnummer als Angabe nach Absatz 1 Satz 1 verwendet, muß den Worten "Amtliche Prüfungsnummer" oder der Kurzform "A.P.Nr." der Buchstabe "L" vorangestellt werden, soweit sich die amtliche Prüfungsnummer nicht deutlich von den anderen Angaben der Kennzeichnung unterscheidet."

5. § 25 wird gestrichen.

6. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Nummer 8 am Ende das Wort "oder" durch einen Schlußpunkt ersetzt und Nummer 9 gestrichen.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.

7. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 und die Absatzbezeichnung "(2)" werden gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 6 wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:

"7. entgegen § 19 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 ein dort bezeichnetes Erzeugnis in den Verkehr bringt,".

bb) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.

cc) Die bisherige Nummer 8 wird gestrichen.

8. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

" § 28
Übergangsvorschriften".

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz wird angefügt:

"(2) Abweichend von § 19 dürfen die dort genannten Erzeugnisse, die vor dem
[einsetzen:Tag des Inkrafttretens diese Änderungsverordnung]

1. in den Verkehr gebracht worden sind, weiter ohne die Angabe nach § 19 Abs. 1,

2. etikettiert worden sind, ohne die Angabe nach § 19 Abs. 1

in den Verkehr gebracht werden."

Artikel 2

Änderung der Schaumwein-Branntwein-Verordnung

Die Schaumwein-Branntwein-Verordnung vom 15. Juli 1971 (BGBl. I S. 939), zuletzt geändert durch § 24 der Verordnung vom 14. Januar 1991 (BGBl. I S. 78), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

"(5) Die Entscheidung über die Erteilung der Prüfungsnummer ist zurückzunehmen, wenn

1. nachträglich ein Umstand bekannt wird, der der Erteilung einer Prüfungsnummer entgegengestanden hätte,
2. nachträglich ein Umstand eintritt, der der Erteilung einer Prüfungsnummer entgegenstehen würde,
3. der Antragsteller eine ihm auferlegte Aufbewahrung der Probeflaschen nicht vorgenommen oder die Aufbewahrungsfrist nicht eingehalten oder die amtlichen Siegel entfernt hat."

2. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte "an einer in die Augen fallenden Stelle in deutscher Sprache leicht verständlich und in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift" durch die Worte "an gut sichtbarer Stelle in deutscher Sprache, leicht verständlich, deutlich lesbar und unverwischbar" ersetzt.

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Abweichend von Satz 1 können die Angaben auch in einer anderen leicht verständlichen Sprache angegeben werden, wenn dadurch die Information des Verbrauchers nicht beeinträchtigt wird".

- c) Im neuen Satz 4 werden nach dem Wort "Eichgesetz" die Worte "in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 410)" eingefügt.

3. Nach § 17 wird folgende Vorschrift eingefügt:

"§ 17a

Angabe des Loses

(zu § 26 Abs. 1, §§ 37 Abs. 5, 41 Abs. 4, 47a und 49 des Gesetzes)

(1) Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Branntwein aus Wein, Weindestillat, Weinalkohol, Rohbrand, Brennwein und Weinessig dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit einer Angabe gekennzeichnet sind, aus der das Los zu ersehen ist, zu dem sie gehören. Die Angabe muß aus einer Buchstaben-Kombination, Ziffern-Kombination oder Buchstaben-/Ziffern-Kombination bestehen. Der Angabe ist der Buchstabe "L" voranzustellen, soweit sie sich nicht deutlich von den anderen Angaben der Kennzeichnung unterscheidet.

(2) Ein Los ist die Gesamtheit von Verkaufseinheiten eines Erzeugnisses, das unter praktisch gleichen Bedingungen erzeugt, hergestellt oder abgefüllt wurde. Das Los wird vom Erzeuger, Hersteller, Abfüller oder ersten im Inland niedergelassenen Verkäufer des betreffenden Erzeugnisses festgelegt.

(3) Absatz 1 gilt, mit Ausnahme von Branntwein aus Wein, nicht für die dort genannten Erzeugnisse, soweit diese unmittelbar von einem landwirtschaftlichen Betrieb

1. an Lager-, Aufmachungs- oder Abfüllstellen verkauft oder verbraucht werden,
2. an Erzeugerorganisationen weitergeleitet werden oder
3. zur sofortigen Verwendung in einem in Betrieb befindlichen Zubereitungs- oder Verarbeitungssystem gesammelt werden.

(4) Absatz 1 gilt nicht für Branntwein aus Wein in Verpackungen oder Behältnissen, deren größte Einzelfläche weniger als 10 cm² beträgt.

(5) Die Angabe nach Absatz 1 muß gut sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar angebracht sein

1. bei Erzeugnissen in Fertigpackungen auf der Fertigpackung oder einem mit ihr verbundenen Etikett,

2. bei anderen Erzeugnissen auf dem Behältnis oder in einem Begleitpapier.

(6) Wird bei inländischem Qualitätsschaumwein, Sekt, Qualitätsschaumwein b.A., Sekt b.A., Qualitätsbranntwein aus Wein oder Weinbrand die amtliche Prüfungsnummer als Angabe nach Absatz 1 Satz 1 verwendet, muß den Worten "Amtliche Prüfungsnummer" oder der Kurzform "A.P.Nr." der Buchstabe "L" vorangestellt werden, soweit sich die amtliche Prüfungsnummer nicht deutlich von den anderen Angaben der Kennzeichnung unterscheidet."

4. Die §§ 19 und 20 werden wie folgt gefaßt:

"§ 19 Strafvorschriften

Nach § 67 Abs. 2 bis 4 des Weingesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 18 Abs. 1 Satz 1 Behältnisse verwendet, die nicht fabrikneu oder nicht ausnahmslos für Lebensmittel benutzt worden sind,
2. entgegen § 18 Abs. 1 Satz 2 Behältnisse nicht reinigt oder
3. entgegen § 18 Abs. 2 Räume zur Herstellung, Abfüllung oder Lagerung von anderen Gegenständen oder Stoffen außer Lebensmittel benutzt.

§ 20 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 5 Nr. 1 des Weingesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Schaumwein oder Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, der den Vorschriften der §§ 2 bis 4, 8, 9 Abs. 4 oder 17 oder
2. Branntwein aus Wein, der den Vorschriften des § 17 über Bezeichnungen oder sonstige Angaben oder Aufmachungen nicht entspricht, in den Verkehr bringt, ins Inland oder aus dem Inland verbringt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 5 Nr. 1 des Weingesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 17 a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 ein dort bezeichnetes Erzeugnis in den Verkehr bringt oder
2. entgegen § 18 Abs. 3 Behältnisse ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung benutzt."

5. § 21 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Abweichend von § 17a dürfen die dort genannten Erzeugnisse, die vor dem [einsetzen:
Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung]

1. in den Verkehr gebracht worden sind, weiter ohne die Angabe nach § 17a Abs. 1,
2. etikettiert worden sind, ohne die Angabe nach § 17a Abs. 1

in den Verkehr gebracht werden."

6. § 22 wird gestrichen; § 23 wird § 22.

Artikel 3 **Änderung des Weingesetzes**

Die Anlagen 3 und 4 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom ~~29.~~ 10. 1992 (BGBl. I S. 1822) geändert worden ist, erhalten die sich aus der Anlage zu dieser Verordnung ergebende Fassung.

Artikel 4 **Neubekanntmachung der Wein-Verordnung**

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Wein-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt, mit Ausnahme des Artikels 3, am [einsetzen: letzter Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft; Artikel 3 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Der Bundesminister
für Gesundheit

Anlage
(zu Artikel 3)

"Anlage 3

(zu § 69 Abs. 4, Fundstellen siehe Anlage 4)

Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Inhalt der Regelung

Abschnitt I

Abschnitt II
(zu § 69 Abs. 4)

Bezeichnungen, Hinweise,
sonstige Angaben und
Aufmachungen

Artikel 72 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87

Artikel 15 Abs. 1, 2, 3 Unterabs. 1, Abs. 4 Unterabs. 1, Abs. 5, 7 Unterabs.
1 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87

Artikel 4a Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1972/78, soweit er sich auf
Etiketten und Verpackung bezieht

Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2903/79, soweit er sich auf Eti-
kettierung und Verpackung bezieht

Artikel 1 Abs. 3 Unterabs. 3, Artikel 2 Abs. 1, Artikel 3 Abs. 1 Satz 1, Abs.
4 Buchstabe a, b erster Satzteil in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der Verordnung
über Wein, Likörwein und weinhaltige Getränke (Wein-Verordnung) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1983 (BGBl. I S. 1078), Abs. 5
Unterabs. 1, 2 Buchstabe a Satz 1, Buchstabe b, Artikel 4 Abs. 4 Unterabs. 1,
Artikel 5 Abs. 1, Artikel 6 Abs. 1, Artikel 11 Abs. 1, Artikel 12 Abs. 1 Satz
1, Abs. 5 Unterabs. 1, 2 Buchstabe a Satz 1, Buchstabe b Satz 1, Artikel 13
Abs. 3 Unterabs. 1, Artikel 14 Abs. 1, Artikel 15 Abs. 1, Artikel 20 Abs. 1
Buchstabe a bis f, Artikel 21 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, 4 Unterabs. 1, Artikel 25
Abs. 1, Artikel 26 Abs. 1 Unterabs. 1, Artikel 27 Abs. 1, Artikel 28 Abs. 1, 6
Unterabs. 1, 3 Satz 1, Unterabs. 5, Abs. 7, Artikel 29 Abs. 1, 2, Artikel 30
Abs. 1, Artikel 31 Abs. 1, Artikel 37 Abs. 3 Unterabs. 1, Artikel 38 Abs. 2,
Artikel 39 Abs. 2, Artikel 40 Abs. 1 Unterabs. 1, 2, soweit er sich nicht auf
irreführende Angaben bezieht, Artikel 43 Abs. 1, Artikel 44 Abs. 1 Unterabs.
1 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89

Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Inhalt der Regelung

Artikel 1 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2, Artikel 2, 3 Abs. 1 Unterabs. 1, 2, 3 Satz 1, Abs. 2, 3 Unterabs. 1 Buchstabe c letzter Satz, Unterabs. 2, 3, Abs. 4, Artikel 4 Abs. 1, Artikel 5 Abs. 1 Unterabs. 1, 3, 4, Abs. 3 Unterabs. 1, Abs. 5 Unterabs. 1, 3, Abs. 6, 7 Unterabs. 1, 2, Artikel 6 Abs. 1, Artikel 9 Abs. 1 Unterabs. 1, 2, 4, Abs. 2 bis 5, Artikel 10, Artikel 11 Abs. 2 Unterabs. 2, Artikel 12 Abs. 4, Artikel 14 Abs. 2, 3, 4, 5 Unterabs. 1, Abs. 6, 7 Unterabs. 1, Artikel 15 Abs. 1 Unterabs. 1, 2, Abs. 5, Artikel 16, Artikel 17 Abs. 1, 2 Unterabs. 2, Artikel 18 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2 bis 4, Artikel 20 Abs. 2 Unterabs. 1, Artikel 21 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2 Unterabs. 2, Artikel 22, Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90

Artikel 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79

Artikel 3, 5 Abs. 1 Unterabs. 1, Artikel 6 Abs. 1 Unterabs. 1, 2, Abs. 2 Unterabs. 1, 2, Abs. 3, 4, 5 Unterabs. 1, 2, 4, Abs. 5a Buchstabe a erster und zweiter Anstrich, Buchstabe b erster und zweiter Anstrich, Abs. 6 Unterabs. 1, 2, Abs. 7 bis 10, Artikel 7 Unterabs. 1, 3 Buchstabe a, Artikel 9 Unterabs. 1, Artikel 10 Abs. 1, Artikel 11, 13, soweit er sich nicht auf irreführende Angaben bezieht, Artikel 14 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2, Artikel 14a Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3309/85

Artikel 1 Abs. 1, Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3895/91

Artikel 2, 3 Abs. 2 Unterabs. 1, Abs. 3, 4, Artikel 4 Buchstabe a zweiter Anstrich, Artikel 5 Unterabs. 1, Artikel 6, 8 Abs. 1 Unterabs. 3, Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2707/86

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3901/91

Artikel 2, 9 Unterabs. 1, Artikel 13 Abs. 1, 3 Satz 1, Artikel 14 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2 Satz 1, Artikel 15, 16 Abs. 1, 2 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88

**Verzeichnis der Fundstellen
der Verordnungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

Verordnung (EWG) Nr. 1618/70 der Kommission vom 7. August 1970 mit Kontrollvorschriften für die Arbeiten zur Süßung der Tafelweine und Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 175 S. 17).

Verordnung (EWG) Nr. 1698/70 der Kommission vom 25. August 1970 über bestimmte Ausnahmen bei der Herstellung von Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 190 S. 4), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 986/89 der Kommission vom 10. April 1989 (ABl. EG Nr. L 106 S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2152/75 der Kommission vom 18. August 1975 über Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EWG) Nr. 2893/74 und 2894/74 betreffend Schaumwein (ABl. EG Nr. L 219 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 986/89 vom 10. April 1989 (ABl. EG Nr. L 106 S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 1972/78 der Kommission vom 16. August 1978 zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen zu den önologischen Verfahren (ABl. EG Nr. L 226 S. 11), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 45/80 der Kommission vom 10. Januar 1980 (ABl. EG Nr. L 7 S. 12).

Verordnung (EWG) Nr. 351/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über den Zusatz von Alkohol zu Erzeugnissen des Weinsektors (ABl. EG Nr. L 54 S. 90), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1029/91 des Rates vom 22. April 1991 (ABl. EG Nr. L 106 S. 6).

Verordnung (EWG) Nr. 358/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine von Nr. 13 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 (ABl. EG Nr. L 320 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1328/90 des Rates vom 14. Mai 1990 (ABl. EG Nr. L 132 S. 24).

Verordnung (EWG) Nr. 2903/79 der Kommission vom 20. Dezember 1979 über die Herabstufung von Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 326 S. 14), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 418/86 der Kommission vom 18. Februar 1986 (ABl. EG Nr. L 48 S. 8).

Verordnung (EWG) Nr. 2394/84 der Kommission vom 20. August 1984 zur Festlegung der Verwendungsbedingungen für Ionenaustauschharze und der Durchführungsbestimmungen für die Bereitung von rektifiziertem Traubenmostkonzentrat (ABl. EG Nr. L 224 S. 8).

Verordnung (EWG) Nr. 3309/85 des Rates vom 18. November 1985 zur Festlegung der Grundregeln für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure (ABl. EG Nr. L 320 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2045/89 des Rates vom 19. Juni 1989 (ABl. EG Nr. L 202 S. 12).

Verordnung (EWG) Nr. 2707/86 der Kommission vom 28. August 1986 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure (ABl. EG Nr. L 246 S. 71), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 596/89 der Kommission vom 8. März 1989 (ABl. EG Nr. L 65 S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 84 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1325/90 des Rates vom 14. Mai 1990 (ABl. EG Nr. L 132 S. 19).

Verordnung (EWG) Nr. 823/87 des Rates vom 16. März 1987 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 84 S. 59), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2043/89 des Rates vom 19. Juni 1989 (ABl. EG Nr. L 202 S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 des Rates vom 21. Dezember 1988 über die Herstellung und Vermarktung von in der Gemeinschaft erzeugten Likörweinen (ABl. EG Nr. L 373 S. 59).

Verordnung (EWG) Nr. 986/89 der Kommission vom 10. April 1989 über die Begleitpapiere für den Transport von Weinbauerzeugnissen und die im Weinsektor zu führenden Ein- und Ausgangsbücher (ABl. EG Nr. L 106 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 592/91 der Kommission vom 12. März 1991 (ABl. EG Nr. L 66 S. 13).

Verordnung (EWG) Nr. 2202/89 der Kommission vom 20. Juli 1989 zur Definition von Verschnitt, Weinbereitung, Abfüller und Abfüllung (ABl. EG Nr. L 209 S. 31).

Verordnung (EWG) Nr. 2240/89 der Kommission vom 25. Juli 1989 über die Meldung, Durchführung und Kontrolle der Anreicherung, Säuerung und Entsäuerung von Wein (ABl. EG Nr. L 215 S. 16).

Verordnung (EWG) Nr. 2391/89 des Rates vom 24. Juli 1989 zur Definition bestimmter aus Drittländern stammender Erzeugnisse des Weinsektors der KN-Code 2009 und 2204 (ABl. EG Nr. L 232 S. 10).

Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 des Rates vom 24. Juli 1989 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. EG Nr. L 232 S. 13), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3897/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 (ABl. EG Nr. L 368 S. 5).

Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 der Kommission vom 16. Oktober 1990 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. EG Nr. L 309 S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3669/90 der Kommission vom 18. Dezember 1990 über eine 1991 in Spanien anwendbare Übergangsmaßnahme für Tafelweinverschnitt (ABl. EG Nr. L 356 S. 25).

Verordnung (EWG) Nr. 3895/91 des Rates vom 11. Dezember 1991 zur Aufstellung bestimmter Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung von Spezialweinen (ABl. EG Nr. L 368 S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3901/91 der Kommission vom 18. Dezember 1991 mit Durchführungsbestimmungen zur Bezeichnung und Aufmachung von besonderem Wein (ABl. EG Nr. L 368 S. 15)."

Begründung

Durch diese Verordnung wird die

Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1989 über Angaben oder Marken, mit denen sich das Los, zu dem ein Lebensmittel gehört, feststellen läßt (89/396/EWG) - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 186/21 vom 30.06.1989 -

für Erzeugnisse des Weinbaus in nationales Recht umgesetzt.

Mit der vorgeschriebenen Angabe des Loses wird für eine bessere Information über die Identität der Erzeugnisse gesorgt. Wenn von Erzeugnissen des Weinbaus eine gesundheitliche Gefährdung der Verbraucher ausgeht oder diese Erzeugnisse Gegenstand eines Streitfalles sind, können auf Grund der Losangabe alle zu dieser Partie gehörenden Mengen ermittelt und entsprechende Maßnahmen getroffen werden.

Ferner werden die Anlagen 3 und 4 des Weingesetzes geändertem Gemeinschaftsrecht angepaßt sowie Änderungen der Wein-Verordnung und der Schaumwein-Branntwein-Verordnung vorgenommen, die insbesondere durch die Wiedervereinigung sowie Änderungen des Weingesetzes und des Gemeinschaftsrechts notwendig geworden sind.

Verstöße gegen die Vorschriften der Verordnung können in dem vom Weingesetz vorgegebenen Rahmen mit Bußgeld geahndet werden.

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

Auswirkungen auf die Erzeugerpreise, das Preisniveau und die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten, da durch die Verpflichtung zur Angabe des Los erforderlich werdende Aufwendungen nur einmalig anfallen und gemessen an den Gesamtkosten der betroffenen Unternehmen gering sind.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

§ 5 Abs. 7 wird neu erlassen, da die seinerzeit herangezogene gesetzliche Ermächtigung nicht ausreichte.

Die Ermächtigung des § 14 Abs. 3 des Weingesetzes wurde zwar durch Artikel 1 Nr. 15 c des 6. Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1424) hinsichtlich der Rücknahmegründe ergänzt, doch konnte dieses Nachschieben der gesetzlichen Ermächtigung den Mangel nicht heilen. Deshalb wird § 5 Abs. 7 - mit gleichem Wortlaut - neu erlassen.

Zu Nummer 2

Durch die Änderung wird die Möglichkeit geschaffen, Rosé-Wein aus allen bestimmten Anbaugebieten unter den in der Wein-Verordnung festgelegten Anforderungen als Weißherbst zu bezeichnen.

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß auch in den bisher in § 7 Abs. 3 der Wein-Verordnung nicht genannten Anbaugebieten in zunehmendem Umfang Rosé-Wein hergestellt wird.

Zu Nummer 3 Buchstabe a

Anpassung an den Wortlaut des Artikels 1 Nummer 21 der Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1989 zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (89/395/EWG) - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 186/17 vom 30.06.1989 -.

Zu Nummer 3 Buchstabe b

Die Änderung trägt von der EG-Kommission im Hinblick auf Artikel 30 EWG-Vertrag und Artikel 14 der Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (79/112/EWG) - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 33/1 vom 08.02.1979 - erhobenen rechtlichen Bedenken Rechnung.

Zu Nummer 3 Buchstabe c

Durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Eichgesetzes ist § 16 des Eichgesetzes geändert und bestimmt worden, daß § 16 in der bis zum 30. Juni 1992 geltenden Fassung weiter anzuwenden ist, solange durch Rechtsverordnung keine neue Regelung getroffen worden ist.

Durch die Änderung wird die Anwendung des § 16 des Eichgesetzes in der bis zum 30. Juni 1992 geltenden Fassung bis zu einer solchen Neuregelung ermöglicht.

Zu Nummer 4

Die Regelung schreibt die Loskennzeichnung für die dort genannten Erzeugnisse vor. Der Begriff des Loses wird entsprechend der EG-Richtlinie definiert und die für die Anbringung des Loses Verantwortlichen bestimmt.

Absatz 3 und Absatz 4 regeln Ausnahmen von der Verpflichtung zur Loskennzeichnung. Damit wird u.a. dem Umstand Rechnung getragen, daß bestimmte Tätigkeiten, insbesondere zu Beginn des Vermarktungsweges von Agrarerzeugnissen einer Loskennzeichnung nicht bedürfen.

Nach Absatz 3 ist beim Transport z.B. von zur Herstellung von Qualitätswein b.A. geeignetem Wein unmittelbar vom Betrieb, aus dem er stammt, zu Kellereien und Abfüllbetrieben eine Loskennzeichnung nicht erforderlich.

Bei den Erzeugnissen, die nach § 13 Wein-Verordnung von der Verpflichtung zur Etikettierung befreit sind, ist es nicht erforderlich, durch die Angabe eines Loses die Identität dieser Erzeugnisse näher zu bestimmen (Absatz 4 Nr. 2).

Die amtliche Prüfungsnummer bei Qualitätswein b.A trägt den Anforderungen an eine Loskennzeichnung Rechnung, da sich aus ihr die Partie, zu dem das so gekennzeichnete Erzeugnis gehört, eindeutig feststellen läßt. Unterscheidet sich die amtliche Prüfungsnummer deutlich von den anderen Angaben der Etikettierung muß ihr der Buchstabe "L" nicht vorangestellt werden. Wird er ihr vorangestellt, so schreibt Absatz 6 vor, daß dies vor der Angabe "Amtliche Prüfungsnummer" bzw. der Kurzform "A.P.Nr." zu erfolgen hat.

Absatz 6 schließt die Möglichkeit nicht aus, anstelle der Verwendung der amtlichen Prüfungsnummer als Loskennzeichnung eine andere Angabe, aus der sich das Los ergibt, festzulegen und unter Voranstellung des Buchstabens "L" in der Etikettierung anzubringen.

Zu Nummer 5

§ 25 ist nach der Wiedervereinigung gegenstandslos und aus Gründen der Rechtsklarheit zu streichen.

Zu Nummer 6

Als Folgeänderung zur Streichung der Vorschrift des § 25 durch Nummer 4 wird auch deren Strafbewehrung gestrichen.

Zu Nummer 7 Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 6.

Zu Nummer 7 Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 4 und Nummer 5.

Zu Nummer 8

Die Übergangsregelung ist erforderlich, um Erzeugnisse, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung etikettiert oder in Verkehr gebracht worden sind, ohne bzw. weiterhin ohne die Angabe eines Loses in den Verkehr bringen zu können.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

§ 6 Abs. 5 wird neu erlassen, da die seinerzeit herangezogene gesetzliche Ermächtigung nicht ausreichte.

Die Ermächtigung des § 26 Abs. 1 des Weingesetzes wurde zwar durch Artikel 1 Nr. 21 a des 6. Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1424) hinsichtlich der Rücknahmegründe ergänzt, doch konnte dieses Nachschieben der gesetzlichen Ermächtigung den Mangel nicht heilen. Deshalb wird § 6 Abs. 5 - mit gleichem Wortlaut - neu erlassen.

Zu Nummer 2

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstaben a, b und c.

Zu Nummer 3

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 4.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 5

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 8.

Zu Nummer 6

§ 22 (Berlin-Klausel) ist nach der Wiedervereinigung gegenstandslos und aus Gründen der Rechtsklarheit zu streichen.

Zu Artikel 3

Geändertes Gemeinschaftsrecht macht eine Neufassung der Anlagen 3 und 4 des Weingesetzes erforderlich.

Zu Artikel 4

Die Regelung ermächtigt den Bundesminister eine Neufassung der Wein-Verordnung bekanntzumachen.

Zu Artikel 5

Das Inkrafttreten des Artikels 3 wird auf den Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt festgelegt, weil die vorgenommenen Anpassungen der Anlagen 3 und 4 des Weingesetzes an geändertes Gemeinschaftsrecht keinen Aufschub dulden.

Das Inkrafttreten der übrigen Vorschriften wird auf den letzten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats festgelegt.

Damit sollen den betroffenen Wirtschaftskreisen insbesondere durch die Verpflichtung zur Loskennzeichnung erforderlich werdende Umstellungen erleichtert werden.

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

Auswirkungen auf die Erzeugerpreise, das Preisniveau und die Verbraucherpreise sind nicht zu erwarten, da durch die Verpflichtung zur Angabe des Loses erforderlich werdende Aufwendungen nur einmalig anfallen und gemessen an den Gesamtkosten der betroffenen Unternehmen gering sind.

18.12.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 650. Sitzung am 18. Dezember 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 3 und der Anlage zu Artikel 3

Artikel 3 und die Anlage zu Artikel 3 sind zu streichen.

Begründung:

Die Änderungen der Anlagen 3 und 4 zum Weingesetz bedürfen in weit größerem Umfang einer Anpassung an die geänderten Vorschriften des Gemeinschaftsrechts. Darüber hinaus ist auch eine grundlegende Anpassung der Anlagen 1 und 2 zum Weingesetz erforderlich.

Die Anlage 4 in der Fassung der Anlage zu Artikel 3 berücksichtigt keine Änderungen des Gemeinschaftsrechts aus dem Jahre 1992. Unberücksichtigt geblieben ist insbesondere die Ersetzung der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 des Rates vom 5. Februar 1979 durch die Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 des Rates vom 13. Juli 1992 sowie die Ersetzung der Verordnung (EWG) Nr. 3309/85 des Rates vom 18. November 1985 durch die Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 des Rates vom 13. Juli 1992. Die in der Anlage 4 zum Weingesetz nicht berücksichtigten Änderungen des Gemeinschaftsrechts haben Auswirkungen auf zahlreiche in den Anlagen 1 bis 3 genannte Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts. Die Anlagen 1 bis 4 bedürfen deshalb insgesamt einer grundlegenden Neufassung.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sollte daher im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit nach § 71a des Weingesetzes eine Dritte Verordnung zur Anpassung des Weingesetzes an Änderungen des Gemeinschaftsrechts erlassen, durch die den mittlerweile eingetretenen Änderungen des Gemeinschaftsrechts in notwendigem und zulässigem Umfang Rechnung getragen wird.